

VERANSTALTUNGSBEITRAG

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

EUROPABÜRO BRÜSSEL

LUCAS SCHRAMM

27.06.2017

www.kas.de/bruessel

KAS Dialog Europarecht

26. June 2017 | 12:00 – 17:45
Europabüro Konrad-Adenauer-Stiftung

Wie gestaltet sich das aktuelle Verhältnis zwischen Europäischem Gerichtshof (EuGH) und deutschem Bundesverfassungsgericht (BVerfG)? Welche Rechtsfragen wirft das Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU auf, und welche Antworten sollten aus Sicht der europäischen Institutionen gefunden werden? Diese Fragen diskutierten die Teilnehmer des ‚KAS Dialogs Europarecht‘, eines Gesprächskreises von Abgeordneten, Europarechtlern und EU-Beamten, am 26. Juni 2017 im Europabüro der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Das Konzept ‚Europäischer Verfassungsgerichtsverbund‘ bezeichnet in Fachkreisen die Idee einer materiellen Einheit von europäischem und nationalem Verfassungsrecht. Hintergrund ist der Gedanke, dass europäische und nationale Gerichte zwar mit unterschiedlichen, aber doch vergleichbaren Aufgaben betraut sind, und dass sie sich in einer Art dialektischem Prozess in ihrer Rechtsprechung möglichst ergänzen sollten, um das europäische Recht weiterzuentwickeln und den EU-Bürgern ein größtmögliches Maß an Rechtssicherheit zu gewähren. Dass dies in Bezug auf EuGH und BVerfG nicht immer einfach ist, zeigt etwa die in Teilen unterschiedliche Auffassung beider Gerichte in Bezug auf das ‚Outright Monetary Transactions (OMT-) Programm‘ der Europäischen Zentralbank. Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass nationale Gerichte und ihre Richter oft einen spezifischen Hintergrund und ein besonderes Verständnis des jeweiligen Falls haben, die der EuGH als übergeordnete Instanz in dieser Form nicht hat. Die Redner stimmten darin überein, dass eine hohe Interaktion und ein kontinuierlicher Dialog zwischen EuGH und nationalen Gerichten die politische Sprengkraft von

Entscheidungen mindern hilft und daher im Interesse aller Beteiligten sein muss.

Bei den nun begonnenen ‚Brexit‘-Verhandlungen stellen sich vielfältige, oftmals neue und komplexe Rechtsfragen. Unstrittig ist, dass die Rechtssprechungskompetenz bis zum offiziellen Austrittsdatum des UK aus der EU am 31. März 2019 beim EuGH liegt. Unterschiedliche Auffassungen aber herrschen derweil, ob diese Kompetenz auch über dieses Datum hinaus während einer möglichen Übergangsfrist bis zum endgültigen Austritt anhalten wird. Einer der wichtigsten Verhandlungspunkte der kommenden Monate wird sein, wie und durch wen künftig die Rechte der im UK lebenden EU-Bürger garantiert werden sollen. Diese Unionsbürgerrechte betreffen etwa das Aufenthaltsrecht, den Versicherungsschutz, den Familiennachzug und die Selbständigkeit. Auch dürfen mögliche Schiedsinstanzen bei einem künftigen Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem UK das Autonomie-recht der Union bei Belangen des europäischen Binnenmarktes nicht untergraben. Übereinstimmend argumentierten die Teilnehmer des Gesprächskreises, dass die aktuelle Rechtssicherheit für Bürger und Unternehmen auf beiden Seiten des Ärmelkanals möglichst schnell beseitigt werden müsse. Auch wurde in den Statements deutlich, dass die EU ein großes Interesse an Stabilität im und an einer guten künftigen Beziehungen mit dem UK hat, dass die EU in den Verhandlungen aber auch nicht übertrieben großzügig sein sollte – schließlich hätten sich die Briten für einen Austritt und ein Ende der mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen Pflichten entschieden, wodurch sie auch nicht mehr alle damit verbundenen Rechte für sich reklamieren könnten.